



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 274-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.368

Eingereicht am: 22.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 649/2021 vom 26. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Polizei stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Beschlüsse und Massnahmen zu ergreifen, damit

1. bei Untersuchungen bei Todesfällen in Polizeigewahrsam oder durch involvierte Polizeibeamt*innen eine ausserkantonale Sonderstaatsanwältin bzw. ein ausserkantonaler Sonderstaatsanwalt mit der Untersuchung beauftragt wird
2. bei Untersuchungen bei Todesfällen in Polizeigewahrsam oder durch involvierte Polizeibeamt*innen ausserkantonale Fachpersonen für Gutachten beauftragt werden
3. Weisungen so zu ändern sind, dass bei Haftbeurteilungen im Falle von Partydrogen und Rauschmitteln bei der Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit zum Schutz der Personen die dafür vorgesehenen Einrichtungen (wie jene im Berner Inselspital) benutzt werden

Begründung:

Der tragische Tod eines jungen Mannes bewegte vor knapp zwei Jahren Bern: Am 26. Dezember 2018 starb K.S. in einer Zelle der Polizeiwache am Berner Waisenhausplatz. Der 20-Jährige war unter dem Einfluss von Betäubungsmittel festgenommen und nach ärztlicher Prüfung für hafterstehungsfähig befunden worden. Weniger als 24 Stunden später ist K.S. tot, gestorben in einer Zelle der Polizeiwache am Berner Waisenhausplatz. Kürzlich entschied das Berner Obergericht, dass der Arzt – der der Polizei erlaubte, K.S. in eine Zelle, anstatt in eine geeignete Einrichtung im Inselspital zu bringen – keine Schuld trägt. Dies, obwohl K.S. erkennbar lebensgefährliche Partydrogen eingenommen hatte, die gesundheitliche Probleme auslösten, an denen er schliesslich starb.

Die Beschwerde wird momentan von den Angehörigen an das Bundesgericht weitergezogen, da viele Fragen im Verfahren (z. B. keine Anhörung der Polizist*innen) und die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit offen blieben und letztlich die Anforderungen an Polizei und Behörden zum Schutz des Lebens im Polizeikontext gestützt auf Artikel 2 der EMRK geklärt werden sollen.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1 und 2

Der Regierungsrat hat den Sachverhalt mit der Justizleitung abgeklärt und folgende Informationen erhalten.

Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an. Bestehen nach der Legalinspektion Hinweise auf eine Straftat, so ordnet die Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution an (Art. 253 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), wobei die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern amtliche Sachverständige namentlich für die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen sind (Art. 36 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)).

Diese Zuständigkeitsregelung in der StPO legt abschliessend fest, wie die Staatsanwaltschaft im Falle eines aussergewöhnlichen Todesfalles zu verfahren hat, nämlich im Rahmen einer (förmlichen) Untersuchung (Art. 309 StPO). Bereits aus Gründen der Normenhierarchie bzw. des Vorrangs des Bundesrechts ist es dem kantonalen Gesetzgeber verwehrt, insbesondere im hier interessierenden Zusammenhang ergänzend und verbindlich legiferieren zu wollen.

Kommt hinzu, dass die StPO selber den Parteien (Rechtsmittel-)Möglichkeiten an die Hand gibt, um sich gegen eine aus ihrer Sicht unliebsame Verfahrenshandlung oder Verfügung der Staatsanwaltschaft zur Wehr zu setzen. Im hier fraglichen Fall hat die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern – ein unabhängiges Gericht – befunden, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist. Selbst im Falle der Verfahrensleitung durch eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft wäre die Beschwerdekammer des Berner Obergerichts und nicht ein ausserkantonales Gericht zuständig gewesen.

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass der Generalstaatsanwalt auf der Grundlage von Art. 52 EG ZSJ in einer Weisung geregelt hat, dass insbesondere die Untersuchung von Fällen, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten nicht für die Untersuchung durch die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft eignen, der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben obliegt. Sollte sich ausnahmsweise auch in dieser seltenen Konstellation eine Befangenheitsproblematik ergeben, bliebe dem Generalstaatsanwalt immer noch die Möglichkeit, eine ausserkantonale Staatsanwältin oder einen ausserkantonalen Staatsanwalt mit der Leitung des Verfahrens zu betrauen.

Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 StPO). Diesen (Unabhängigkeits-)Grundsatz hat der kantonale Gesetzgeber unverändert übernommen (Art. 4 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Die mit der Motion angestrebten "Beschlüsse und Massnahmen" durch den Regierungsrat sind mit diesem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft offenkundig unvereinbar und laufen ihm zuwider. In Art. 61 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) ist denn konsequenterweise auch festgeschrieben, dass ein parlamentarischer Vorstoss in Form einer Motion an die Adresse der Justizleitung ausgeschlossen ist, es sei denn, es handle sich um eine Finanzmotion. Daraus folgt, dass es der hier fraglichen Motion bereits an den formellen Voraussetzungen gebricht und sie deshalb nicht weiterzuverfolgen ist.

Der Regierungsrat unterstützt die unabhängige Untersuchung von Todesfällen in Polizeigewahrsam und den Beizug der dazu nötigen Gremien. Wie oben aufgeführt sind die Prozesse klar und auf Unabhängigkeit angelegt. Die Untersuchungen liegen abschliessend in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Ziffer 1 und 2 können nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat lehnt deshalb die beiden Ziffern ab.

Ziffer 3

Die medizinische Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit hat durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung zu erfolgen. Früher konnten solche Prüfungen mehrheitlich durch die Notfallärztinnen und -ärzte der Sanitätspolizei der Stadt Bern und die Kreisärztinnen und -ärzte im restlichen Kanton durchgeführt werden. Durch die Abschaffung des Kreisarztmodells ist diese Möglichkeit vor einigen Jahren entfallen. Eine funktionierende und praxistaugliche Ersatzlösung gab es nicht. Namentlich war der Einsatz des telefonischen Notfalldienstes oder das Aufsuchen von Notfallstationen der Spitäler aus Sicht der Kantonspolizei und der betroffenen Person wegen der häufig langen Wartezeiten nicht optimal. Gerade in der Nacht sind die medizinischen Notfalldienste häufig mit dringenderen medizinischen Fällen als Hafterstehungsprüfungen konfrontiert. Durch die langen Wartezeiten fehlen die im Einsatz stehenden Kantonspolizistinnen und -polizisten der polizeilichen Grundversorgung und können die ihnen zugewiesenen Sicherheitsaufgaben nicht erfüllen. Lange Wartezeiten können zudem für die polizeilich aufgegriffenen Personen unter Umständen eine Gefahr für die Gesundheit darstellen und der Polizei eine Verantwortung aufbürden, die sie nicht tragen kann. Es bedurfte besserer Lösungen.

Die Kantonspolizei und die Sicherheitsdirektion führten darum zusammen mit der Kantonsärztin im Jahr 2019 Gespräche mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG). Gemeinsam konnte eine Vereinbarung erzielt werden. In einer dreijährigen Pilotphase 2020-2022 ist beabsichtigt, der Kantonspolizei bestimmte ärztliche Dienstleistungen anbieten zu können. Dabei soll die BEKAG basierend auf dem allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienst eine ausreichende und regional abgestützte Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischem Weiterbildungstitel und Berufsausübungsbewilligung gegen entsprechende, marktkonforme Entschädigung seitens der Kantonspolizei sicherstellen. Gegenstand der Zusammenarbeit sind zudem gemeinsame Weiterbildungen zwischen Polizei und der beteiligten Ärzteschaft. Der dreijährige Pilot soll von den Vertragsparteien anschliessend evaluiert und in eine dauerhafte Vereinbarung überführt werden, wenn sich das System als effizient und zweckmässig erweist. Neben der Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit können damit auch andere aus polizeilicher Sicht wichtige medizinische Abklärungen durchgeführt werden, konkret die Beurteilung der Fahrfähigkeit, der psychischen Verfassung zur fürsorgerischen Unterbringung sowie die Durchführung von Leichenschauen und Todesfeststellungen.

Der Regierungsrat lehnt Ziffer 3 der Motion aus den dargelegten Gründen ab. Er erachtet die eingeleiteten Massnahmen und die Zusammenarbeit mit der BEKAG sowohl für die Kantonspolizei als auch für die betroffenen Personen als zielführender.

Verteiler

– Grosser Rat